

Information über die
Grundsätze der Auftragsausführung
(Durchführungspolitik)



Union Investment Austria GmbH

Stand: August 2016

1 Einleitung

Die Union Investment Austria GmbH („**UIA**“) verfügt über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds (OGAW und AIF) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) und Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) sowie über eine Konzession zur Anlageberatung und individuellen Portfolioverwaltung gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007).

Wenn die UIA für Rechnung von ihr verwalteter Investmentfonds oder für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung Handelsentscheidungen (in weiterer Folge „Orders“ oder „Aufträge“) ausführt oder zur Ausführung an Dritte weiterleitet, hat sie alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds oder ihren Kunden zu erzielen. Dabei hat sie insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- §§ 32 ff InvFG 2011
- § 10 AIFMG iVm Art 20, Art 27 ff Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (EU-AIFM-VO) und
- §§ 52 ff WAG 2007

2 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Die UIA hat schriftliche Grundsätze für die Auftragsausführung (eine sogenannten „*Durchführungspolitik*“) festgelegt, um bei der Ausführung von Aufträgen für Fonds oder Kundenportfolios gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Diese Durchführungspolitik gilt für den Kauf oder Verkauf aller Arten für Investmentfonds erwerbbarer Vermögensgegenstände gemäß InvFG 2011 sowie für den Kauf oder Verkauf aller Art von Finanzinstrumenten im Sinne des WAG 2007 für Rechnung von Privatkunden und professionellen Kunden.

Jene Mitarbeiter der UIA, die dafür verantwortlich sind, Orders an Broker weiterzuleiten oder direkt mit einer Gegenpartei auszuführen (in weiterer Folge „Asset Manager“), müssen sicherstellen, dass dies in Übereinstimmung mit den in diesen Durchführungsgrundsätzen festgelegten Anforderungen und Vorgaben geschieht.

3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

3.1 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen an den von der UIA verwalteten Investmentfonds erfolgt über die Verwahrstelle, die dabei aufgrund der detaillierten gesetzlichen Regelungen betreffend Berechnung des Anteilswerts und Ausgabe- und Rücknahmemodalitäten nicht den Verpflichtungen zur bestmöglichen Durchführung unterliegt.

3.2 Weisung des Kunden bei individueller Portfolioverwaltung

Liegt eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, bestimmt der Kunde etwa den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft und/oder die Auftragsart (z.B. durch Orderzusatz wie „Stop-Market“), setzt eine solche ausdrückliche Weisung die in diesem Dokument aufgestellten Ausführungsrichtlinien für den Teil des Auftrages, der von der Weisung betroffen ist, außer Kraft.

Hinweis: Eine Weisung eines Kunden kann die UIA davon abhalten, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente die Maßnahmen zu treffen, die die UIA zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses vorgesehen hat.

3.3 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Außergewöhnliche Marktverhältnisse, eine Marktstörung oder sonstige besondere Umstände können eine von der Durchführungspolitik der UIA abweichende Ausführung erforderlich machen. Beispiele hierfür sind erhebliche untertägige Preisschwankungen, eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge, ein Rechnerausfall, Systemengpässe oder Softwarefehler. Ungeachtet solcher Umstände wird sich die UIA um die bestmögliche Auftragsausführung bemühen.

4 Broker und Gegenparteien

Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses stehen der UIA grundsätzlich folgende Möglichkeiten zu Gebote:

- Weiterleitung: das Platzieren von Orders bei anderen Einrichtungen (wie Brokern oder Investmentbanken), in der Folge als „Broker“ bezeichnet. In diesem Fall wird die weitergeleitete Order vom Broker ausgeführt.
- Direkte Ausführung: das direkte Ausführen der Order mit einer Gegenpartei, insbesondere durch direkte Preisanfrage über eine Handelsplattform.

4.1 Auswahl von Brokern und Gegenparteien

Die UIA hat jene Broker und Gegenparteien, mit denen sie zur Ausführung von Orders zusammenarbeitet, vorab einer Überprüfung unterzogen und überprüft regelmäßig ihre Eignung, Zuverlässigkeit und die Qualität ihrer Leistungen. Dadurch wird sichergestellt, dass nur solche Broker herangezogen werden, die gleichmäßig das bestmögliche Ergebnis für die von der UIA verwalteten Portfolios/Fonds erzielen, und sie nur mit solchen Gegenparteien kontrahiert, die Gewähr für eine zuverlässige Abwicklung von Transaktionen bieten.

Die Weiterleitung von Orders an andere, als geprüfte und für geeignet befundene Broker oder die Ausführung von Transaktionen mit anderen Gegenparteien ist ohne Vorabüberprüfung unzulässig. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, sind bei der Auswahl eines geeigneten Brokers oder einer geeigneten Gegenpartei für eine konkrete Transaktion insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das gehandelte Volumen
- das Erfordernis, mögliche Markteinwirkungen zu minimieren
- finanzielle Tragkraft der Gegenpartei / des Brokers
- Zugang zu Liquidität
- ob es sich um einen Börse- oder ein OTC-Geschäft handelt
- Kundenorder oder Weisungen
- Clearing und Settlement
- Gebühren und Kosten
- besondere Eigenschaften der Gegenpartei / des Brokers
- jeden anderen relevanten Umstand.

Bei der Brokerauswahl hat der Asset Manager zu berücksichtigen, ob der Broker Commission Sharing anbietet, um im besten Interesse des Fonds / Portfoliokunden einen

kostengünstigen Bezug von Brokerdienstleistungen und Research-Leistungen zu ermöglichen. Dabei wird ein Teil der dem Fonds verrechneten Transaktionskosten unmittelbar an den Handelspartner für die Ausführung der Transaktion gezahlt, während ein anderer Teil für die Bezahlung von Research-Leistungen Dritter, wie Markteinschätzungen, Finanzanalysen, Zugang zu Kapitalmarktdatenbanken, verfügbar ist.

4.2 Weiterleitung von Orders

Die UIA ist selbst nicht Mitglied einer Börse, eines regulierten Marktes oder eines anderen regulierten Handelssystems. In der Regel leitet die UIA Orders daher an Broker zur Ausführung weiter. Diese führen die Aufträge an Ausführungsplätzen (regulierten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder OTC) oder im Eigenhandel gemäß ihrer Durchführungspolitik MiFID-konform aus.

Sofern die UIA durch einen Broker als geeignete Gegenpartei eingestuft ist oder der Broker außerhalb der Europäischen Union nicht den MiFID-Anforderungen an die bestmögliche Durchführung von Kundenaufträgen unterliegt, stellt die UIA sicher, dass die vom Broker für die Ausführung der Aufträge getroffenen Maßnahmen dahingehend gestaltet sind, dass für die von der UIA verwalteten Fonds/Portfolios das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Die UIA wird Orders an Broker außerhalb der EU weiterleiten, wenn sich diese auf Finanzinstrumente beziehen, die innerhalb der EU nicht gehandelt werden oder wo die bestmögliche Durchführung z.B. in wegen des Preises oder der Kosten außerhalb der EU erreicht wird.

4.3 Direkte Ausführung von Orders

Die UIA wird Handelsentscheidungen direkt mit einer Gegenpartei selbst ausführen, wenn sie davon ausgehen kann, dass die Konditionen einer solchen Transaktion für die von ihr verwalteten Fonds/Portfolios das bestmögliche Ergebnis bringen. Diese Methode wird regelmäßig und vorwiegend im Bereich Anleihen angewendet. Die UIA darf sie aber auch in anderen Bereichen, wie Aktien oder Derivate, anwenden, wenn eine solche Ausführung das bestmögliche Ergebnis für den Fonds/ das Portfolio erwarten lassen.

5 Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen und der Weiterleitung von Orders an andere Einrichtungen wird die UIA alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die betroffenen Fonds/Portfolios zu erzielen. Hierbei hat sie bzw. der zuständige Asset Manager die Faktoren Kurs, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang und Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie in den Vertragsbedingungen (Prospekt oder Fondsbestimmungen) des Fonds dargelegt (im Bereich der kollektiven Portfolioverwaltung) bzw. Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde (im Bereich der individuellen Portfolioverwaltung);
- Merkmale des Auftrags;

- Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Den Faktoren Kurs und Kosten wird regelmäßig eine hohe relative Bedeutung bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses zukommen. Allerdings können auch andere Faktoren eine wichtige Rolle spielen, so kann etwa Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung eine höhere Bedeutung zukommen, wenn beispielsweise eine erhöhte Volatilität oder geringe Liquidität des Wertpapiers keine verlässliche Einschätzung nach Ausführungskurs zulassen.

Bei der Ausführung von Aufträgen für Privatkunden im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung ist das bestmögliche Ergebnis anhand des Gesamtentgelts zu bestimmen. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Kosten sind alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Auftragsausführung zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungskosten sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

6 Zusammenlegung von Aufträgen (Orderaufteilung auf mehrere Fonds bzw. Portfolios)

Transaktionen für einen Fonds / ein Portfolio können unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 34 InvFG 2011, §§ 56, 57 WAG 2007, Art 29 EU-AIFM-VO) zusammen mit Transaktionen für andere Fonds / andere Portfolios ausgeführt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass im Vorfeld nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge insgesamt nachteilig ist. Die UIA hat interne Leitlinien zur redlichen Zuordnung zusammengelegter Aufträge festgelegt.

7 Kategorien von Vermögenswerten

Die Grundsätze der bestmöglichen Durchführung betreffen alle Arten von Vermögenswerten bzw. Finanzinstrumenten. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen trifft die UIA eine Unterscheidung zwischen folgenden Produktkategorien:

7.1 Aktien

Aktienorders leitet die UIA grundsätzlich an Broker weiter.

Die Auswahl eines geeigneten Brokers obliegt dem Asset Manager. Der Asset Manager hat die Auswahl - neben den in Punkt 4.1. genannten allgemeinen Kriterien - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Veranlagungsstrategie des betroffenen Fonds/Portfolios und der Erfahrung mit der Servicequalität des Handelspartners zu treffen. Die Servicequalität umfasst alle Leistungen des Handelspartners, die in direktem (beispielsweise das Timing und die Transparenz des Ausführungskurses) oder indirektem (beispielsweise die Bereitstellung relevanter Informationen und Analysen) Zusammenhang mit der Transaktion stehen. Eine etwaige regionale Expertise und das Wissen des Brokers über das gehandelte Wertpapier spielen eine wichtige Rolle für das bestmögliche Ergebnis und sind daher angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Anleihen

Transaktionen für Fonds:

Transaktionen in Anleihen führen die Asset Manager der UIA grundsätzlich über die Handelsplattform Bloomberg direkt mit den Handelspartnern selbst aus. Dabei bildet der Kurs/Preis das vorherrschende Durchführungskriterium bei der Entscheidungsfindung. Im Zuge der Erstaussgabe von Anleihen ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit der größtmöglichen Zuteilung zu berücksichtigen.

Transaktionen bei individueller Portfolioverwaltung:

Im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung werden Aufträge betreffend Anleihen grundsätzlich an Broker weitergeleitet. Dabei wählt der Asset Manager bei Transaktionen in Anleihen den Broker primär anhand des angebotenen Kurses aus. Bei Verkäufen relativ illiquider Anleihen ist neben der Kursindikation die vom Broker angegebene voraussichtliche Liquidierbarkeit ein zusätzliches Auswahlkriterium.

Wandelschuldanleihen:

Transaktionen in Wandelschuldanleihen sind grundsätzlich direkt mit Handelspartnern auszuführen. Es sind sowohl der mögliche Kurs als auch die Ausführungsgeschwindigkeit bei der Wahl von Handelspartnern entscheidend.

7.3 Nicht börsengehandelte Investmentfonds

Order betreffend nicht börsengehandelte Investmentfonds werden an die Volksbank Wien AG weitergeleitet, die die Order gemäß den Orderusancen des jeweiligen Investmentfonds bei der zuständigen Stelle (idR Depotbank/Verwahrstelle) abwickelt.

7.4 Börsengehandelte Optionen und Futures

Börsengehandelte Optionen und Futures werden aus abwicklungstechnischen und administrativen Gründen über die Volksbank Wien AG gehandelt.

7.5 Kreditausfallderivate (Credit Default Swaps, CDS)

Kreditausfallderivate werden für die von der UIA verwalteten Fonds bzw. Portfolios nicht erworben.

7.6 Devisentermingeschäfte / Devisenkassageschäfte / sonstige OTC-Derivate

Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte und sonstige OTC-Derivate werden aus abwicklungstechnischen und administrativen Gründen grundsätzlich über die Volksbank Wien AG durchgeführt.

7.7 Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) / Börsengehandelte Rohstoffanleihen (Exchange Traded Commodities, ETC)

Börsengehandelte Fonds und börsengehandelte Rohstoffanleihen werden grundsätzlich über die Volksbank Wien AG gehandelt.

7.8 Geldmarktinstrumente (inklusive kurzlaufende Anleihen) / Einlagen / Festgeldveranlagung

Bei der Entscheidung für einen Emittenten bzw. ein Kreditinstitut werden insbesondere die Kriterien Zinskonditionen, Bonität der Gegenpartei und Abwicklungssicherheit berücksichtigt.

Bei Anleihen, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit investmentrechtlich als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

8 Überprüfung der Durchführungspolitik

Die Durchführungspolitik der UIA wird hinsichtlich Aktualität zumindest einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen und im Anlassfall überprüft.

Anhang: Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.5. Serbien: Belgrad
- 2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Manila
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“.

Impressum:

Union Investment Austria GmbH

Schottenring 16, A-1010 Wien

Telefon: +43(0)1 205 505- 5102 oder 5103

Telefax: +43(0)1 205 505- 5193

Email: info@union-investment.at

Registergericht: Handelsgericht Wien

Firmenbuchnummer: FN 54527m

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Europäische Zentralbank

Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Österreich

UID-Nummer: ATU55827500

DVR: 0718751